

**Geschäftsordnung der Landesschiedsstelle
nach § 111b SGB V in Thüringen**

Zwischen dem Verband der Privatkliniken in Thüringen e. V.
und
der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
 für Sachsen und Thüringen.
 vertreten durch den Vorstand
 dieser hier vertreten durch
 Frau Carmen Wanke
den Ersatzkassen

 * BARMER GEK
 * Techniker Krankenkasse (TK)
 * DAK-Gesundheit
 * Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 * HEK - Hanseatische Krankenkasse
 * hkk

 gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
 Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
 vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung
 Thüringen
dem BKK Landesverband Mitte
 Siebstr. 4
 30171 Hannover
der IKK classic
der Knappschaft
 Regionaldirektion Frankfurt am Main
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
 (SVLFG), als landwirtschaftliche Krankenkasse

 (nachfolgend Krankenkassenverbände genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Auf der Grundlage von § 7 der Vereinbarung über die Landesschiedsstelle nach § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für Vergütungsvereinbarungen wird zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Thüringen folgende Geschäftsordnung vereinbart:

§ 1

Schiedsantrag und weitere Unterlagen

- (1) Das Schiedsverfahren wird durch schriftlichen Antrag einer Vertragspartei gemäß § 111 Abs. 5 oder § 111c Abs. 3 SGB V durch die Vertragsparteien bei der Schiedsstelle eingeleitet.
- (2) Der Schiedsstellenantrag sowie alle weiteren in das Verfahren eingebrachte Unterlagen sind schriftlich in einfacher Ausfertigung in Papierform bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Unterlagen sind der Geschäftsstelle gleichzeitig auf elektronischem Weg (E-Mail) als pdf-Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- (3) In dem Antrag sind anzugeben:
 - die Vertragsparteien gemäß § 111 Abs. 5 bzw. § 111c Abs. 3 SGB V,
 - die ggf. bestehenden Vergütungsvereinbarungen mit den betroffenen Vertragsparteien,
 - die Vergütungshöhen, über die bisher keine Einigung erzielt werden konnte,
 - die schriftliche Aufforderung zur Aufnahme der Verhandlung,
 - Nachweise und sonstige den Antrag begründende Unterlagen,
 - eine Belegungsstatistik der Einrichtung für das abgelaufene Kalenderjahr für in dem Schiedsstellenverfahren betroffene Krankenkassen.
- (4) Die Geschäftsstelle prüft die Fristwahrung gemäß § 11 der Vereinbarung über die Landesschiedsstelle nach § 111b SGB V und die Vollständigkeit der Unterlagen und fordert ggf. fehlende Unterlagen umgehend bei dem Antragsteller nach.
- (5) Die Geschäftsstelle leitet alle eingehenden Unterlagen als pdf-Dokumente auf elektronischem Weg (E-Mail) unverzüglich an den Vorsitzenden, die beiden unparteiischen Mitglieder und an die Mitglieder der Schiedsstelle sowie die jeweiligen Vertragsparteien gegen Empfangsbestätigung weiter. Eine Verteilung in Papierform erfolgt explizit nicht.

§ 2

Vorbereitung des Schiedsverfahrens

- (1) Der Vorsitzende veranlasst die Ladung der unparteiischen Mitglieder und die Vertreter der jeweiligen Vertragsparteien der Schiedsstelle und bestimmt den Termin und den Ort der Schiedsstellenverhandlung. Die Verhandlung sollte innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages nach § 1 Abs. 1 stattfinden.
- (2) Zur mündlichen Verhandlung sind die Vertragsparteien mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich zu laden.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen so vor, dass die Streitigkeit möglichst im Verlauf einer Verhandlung entschieden werden kann. Eine dabei für notwendig angesehene weitere Sachaufklärung oder Vervollständigung der Unterlagen durch die Vertragsparteien kann vom Vorsitzenden durch verfahrensleitende Auflagen veranlasst werden.

- (4) Dem Antragsgegner ist vom Vorsitzenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dabei ist eine Frist von mindestens drei Wochen einzuräumen. Die Regelungen des § 1 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (5) Die zuständige Landesbehörde ist vom jeweiligen Schiedsverfahren in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Vor der mündlichen Verhandlung mit den Vertragsparteien kann von den Mitgliedern der Schiedsstelle eine Vorbesprechung durchgeführt werden. Sie dient dazu, gemeinsam den Ablauf der Verhandlung und Beratung sowie die Schwerpunkte der zu treffenden Entscheidung abzuklären.

§ 4

Sitzungsleitung, Eröffnung, Durchführung

- (1) Der Vorsitzende der Schiedsstelle eröffnet die Sitzung und leitet diese sowie die Beratung. Ebenso obliegt dem Vorsitzenden die Schließung der Sitzung der Schiedsstelle.
- (2) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt innerhalb der Landesschiedsstelle.

§ 5

Vertretung der Mitglieder bei Verhinderung

- (1) Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder der unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle ist dies der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Die Geschäftsstelle hat danach umgehend die Stellvertreter zu informieren.
- (2) Bei Verhinderung eines Mitglieds der Schiedsstelle benennt die entsendende Institution umgehend ein Ersatzmitglied gegenüber der Geschäftsstelle.

§ 6

Niederschrift und Entscheidung der Schiedsstelle

- (1) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden ausgefertigt und unterzeichnet. Sie ist den Vertragsparteien über die Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

Die Niederschrift über die Sitzung hat Angaben zu den wesentlichen Inhalten und Abläufen der Sitzung zu enthalten, insbesondere:

- die Bezeichnung des Verfahrens,
- den Ort und Tag der Sitzung,
- die Namen der an der Sitzung beteiligten Mitglieder der Schiedsstelle,
- die Namen der Vertragsparteien und der für sie jeweils erschienenen Vertreter,
- die wesentlichen Erklärungen, Aussagen und Anträge der Vertragsparteien,
- die mögliche Zurücknahme des Antrages oder
- eine mögliche zwischen den Vertragsparteien erzielte Einigung oder
- die Entscheidung/Festsetzung durch die Schiedsstelle.

- (2) Die Entscheidung der Schiedsstelle inklusive Begründung wird vom Vorsitzenden ausgefertigt und unterzeichnet. Sie ist den Vertragsparteien über die Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.
- (3) Die Beteiligten sind hierbei über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Sozialgerichtes zu belehren.
- (4) Für die Niederschrift sowie die Entscheidung der Schiedsstelle inklusive Begründung gelten die Regelungen des § 1 Absatz 2 entsprechend.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter über eine Geschäftsstelle geführt.

§ 8 Kosten der Geschäftsstelle und der Schiedsverfahren

- (1) Die Kosten der Geschäftsstelle und des Schiedsverfahrens sind in der Anlage zur Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Verfahrensgebühr

- (1) Die eingenommenen Verfahrensgebühren werden von der nach § 8 Abs. 2 zuständigen Geschäftsstelle verwaltet. Diese überweist die Entschädigungen an den unparteiischen Vorsitzenden, die beiden unparteiischen Mitglieder, sowie nach § 12 (3) der Vereinbarung über die Landesschiedsstelle nach § 111b SGB V an die Zeugen und Sachverständigen nach Abschluss des Schiedsverfahrens. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

§ 10 In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2014 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann jederzeit von den Krankenkassen gemeinsam und von dem Verband der Privatkliniken in Thüringen e. V. gegenüber den jeweils anderen Parteien dieser Vereinbarung ganz oder teilweise geändert werden. Die nach § 111b Abs. 4 SGB V zuständige Landesbehörde ist von der Änderung zu unterrichten.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung sind jederzeit einvernehmlich durch alle Vertragsparteien gemeinsam möglich, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für die Vereinbarung über die Landesschiedsstelle nach § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Thüringen, verliert auch die Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

§ 11
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

Erfurt, 12.12. 2014

H. Julellaus

Verband der Privatkliniken in Thüringen e. V.

D. Jatz

Verband der Privatkliniken in Thüringen e. V.

[Handwritten mark]

AOK PLUS

[Signature]
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2 · 99099 Erfurt

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Thüringen

[Signature]

Pförtchenstraße 99096 Erfurt
Tel. 0361 3311-246-301
BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

[Signature]

IKK classic

Knappschaft
Referat Krankenversicherung
Geyersstr. 61
60486 Frankfurt

Knappschaft
Regionaldirektion Frankfurt am Main

[Signature]

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG), als
landwirtschaftliche Krankenkasse